

# BENUTZUNGSORDNUNG

## für die Mehrzweckhalle Kemnath mit Foyer

(Beschluss des Stadtrates vom 05.11.2012)

### § 1 Nutzungszweck

Die Mehrzweckhalle mit Foyer dient:

1. Dem Sportunterricht der ortsansässigen Schulen und der Durchführung schulischer Veranstaltungen
2. Dem Trainings- und Sportbetrieb der Sportvereine
3. Der Durchführung sportlicher Wettkämpfe und Veranstaltungen
4. Der Durchführung der Kemnather Passionsspiele alle fünf Jahre
5. Zur Abhaltung kultureller und sonstiger Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen
6. Private Veranstaltungen oder Veranstaltungen gewerblicher Art können von der Stadt Kemnath ebenfalls zugelassen werden

### § 2 Vergabe

1. Die Benutzung der Dreifachsporthalle und des Foyers legt ausschließlich die Stadt Kemnath fest. Soweit schulische Belange berührt werden, stellt die Stadt das Benehmen mit der Schulleitung her. Die Gebrauchsüberlassung von Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenständen an Dritte ist untersagt.
2. Anträge auf die Hallen- oder Foyerbenutzung sind schriftlich an die Stadt Kemnath zu richten. Für den Trainings- und Sportbetrieb wird ein Hallenbelegungsplan erstellt. Die Nutzung der Sporträume mit Nebenräumen ist nur im Rahmen des Belegungsplans zulässig.
3. Anträge für Einzelveranstaltungen sind in der Regel zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mittels Formblatt an die Stadt Kemnath zu stellen. In den Anträgen ist stets ein Verantwortlicher und ein Stellvertreter zu benennen, welche volljährig sein müssen.

### § 3

#### Nutzungsregelungen für Veranstaltungen gem. § 1 Nr. 1 und 2

1. Vereine und Sportgemeinschaften haben die vereinbarten Belegungszeiten einzuhalten und nur die ihnen zugewiesenen Hallenteile und Umkleideräume zu benutzen.
2. Die überlassenen Anlagen dürfen nur unter Aufsicht des verantwortlichen Übungsleiters oder Stellvertreters benutzt werden. Dieser ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei den Übungsstunden eine Beschädigung der Halle und der Einrichtungsgegenstände vermieden werden. Er hat sich vor Beginn und nach Beendigung der Übungsstunden von dem ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Einrichtung zu überzeugen, etwaige Schäden am Gebäude oder an den Einrichtungen sind sofort dem Hallenwart zu melden oder im Belegungsbuch festzuhalten.
3. Der verantwortliche Übungsleiter oder Stellvertreter erhält Schlüsselgewalt über die Innentüren der Halle oder Hallenteile. Er ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung während des Aufenthaltes seiner Gruppe in den überlassenen Räumen verantwortlich. Unverzüglich nach Ablauf des Vertrages über die Hallennutzung ist der ausgehändigte Hallenschlüssel gegen Unterschrift der Stadt Kemnath wieder zurückzugeben. Ein Übungsleiter hat den Schlüssel der Stadt Kemnath unverzüglich auszuhandigen, wenn er seine Funktion nicht mehr ausübt. Der verantwortliche Übungsleiter darf den Schlüssel nur an seinen Vertreter nicht aber an weitere Personen aushändigen oder weitergeben.
4. Sollten Hallenschlüssel eines Übungsleiters abhanden kommen, so ist der Verlust sofort der Stadt Kemnath anzuzeigen. Die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen sind durch den verantwortlichen Übungsleiter oder durch den Verein zu tragen.
5. Über die Belegung der Halle wird ein Belegungsbuch geführt. Der Übungsleiter bzw. dessen Vertreter ist verpflichtet, die Belegung der Halle mit Angabe des Tages, der Zeit und der Personenzahlen in das Belegungsbuch einzutragen. Die Eintragung ist durch seine Unterschrift zu bestätigen. Festgestellte Beschädigungen sind nach Beendigung der Übungsstunde in das Belegungsbuch einzutragen und dem Hallenwart oder der Stadt Kemnath unverzüglich zu melden.
6. Die Sportler betreten die Halle im Regelfall über den nördlichen Zugang zu den Umkleideräumen, nur in Ausnahmefällen über den Haupteingang durch das Foyer. Sie begeben sich über den Straßenschuhgang zu ihren Umkleidekabinen und von dort über den Zwischengang zur Sporthalle.
7. Die Sporthalle darf im Schulsport- und Sportbetrieb nur in Sportkleidung und mit für den Hallensport geeigneten Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Turn- oder Sportschuhe mit abfärbenden Sohlen dürfen nicht verwendet werden. Verboten ist auch das Tragen von Sportschuhen mit Stollen, Nocken oder anderen Erhöhungen. Der verantwortliche Übungsleiter ist für das Tragen einer ordnungsgemäßen Sportkleidung der Übungsteilnehmer verantwortlich

## § 4

### Nutzungsregelungen für Veranstaltungen gem. § 1 Nr. 3 - 6

1. Der Verantwortliche des Veranstalters hat sich vor Beginn der Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand der angemieteten Räume und der Einrichtungen sowie der WC-Anlagen zu überzeugen.
2. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich beim Beauftragten der Stadt Kemnath geltend macht.
3. Durch die Benutzung eingetretene Beschädigungen sind dem Hallenwart oder der Stadt Kemnath unverzüglich anzuzeigen.
4. Die Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes sowie der sicherheitspolizeilichen und gaststättenrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Entsprechendes gilt für alle behördlichen Auflagen.
5. Für einen notwendigen Einsatz von Polizei, Feuerwehr, Sanitätsdienst sowie sonstige Sicherheitsmaßnahmen trägt der Mieter die Verantwortung. Die Kosten hierfür sowie für Brandschutzauflagen, die durch die Art der Veranstaltung notwendig werden, trägt der Mieter. Ein Beauftragter der Stadt Kemnath kann über gesetzliche oder behördliche Anforderungen hinaus vom Nutzer weitere Maßnahmen verlangen, wenn dies zum Schutz der Halle oder Foyer oder der Besucher notwendig ist.
6. Das Bewirtschaftungsrecht für die Mehrzweckhalle einschließlich der Nebenräume und das Foyer ohne Küche sowie der Außenanlagen und die Ausgabe und Verkauf von Speisen und Getränken durch den Veranstalter ist auf Antrag nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt Kemnath zulässig.
7. Das Zubereiten von warmen Speisen in der Mehrzweckhalle oder deren Nebenräumen ist nicht gestattet.
8. Die Aufstellung der Bühnenelemente sowie der Tische und Stühle in Halle und/oder Foyer hat nach Einweisung des Hallenwarts oder eines Beauftragten der Stadt Kemnath durch Personal des Veranstalters zu erfolgen.
9. Die Bedienung der Garderobe ist vom Nutzer in eigener Verantwortung zu übernehmen. Für Geld, Wertsachen und Garderobe und andere sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Nutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer wird von der Stadt keine Haftung übernommen.
10. Die technischen Anlagen dürfen nur von einer durch den Hallenwart eingewiesenen und befugten Person bedient werden. Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrische Geräte an das Stromnetz der Halle nicht angeschlossen werden. Für die zusätzlichen Einrichtungen und den Betrieb elektrischer Anlagen sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechnik maßgebend.
11. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Deckenfestigungspunkten mit den jeweiligen Belastungsgrenzen lt. Plan angebracht werden. Schrauben, Nägel und Haken dürfen nicht in die Wände geschlagen werden.
12. Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den von der Stadt Kemnath festgelegten Zeiten. Sollte sich der Beginn oder Schluss der Veranstaltung ändern, ist dies dem Hallenwart rechtzeitig mitzuteilen
13. Der geplante Beginn der Aufbauarbeiten sowie das geplante Ende der Abbauarbeiten bei Veranstaltungen ist bei der Stadt Kemnath mit dem Antrag auf Nutzung zu beantragen und genehmigen zu lassen.

## **§ 5 Benutzung der Sportgeräte**

1. Die Hallennutzer haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Überlassung der unter Verschluss gehaltenen und zur Schulausstattung gehörenden Spiel- und Sportgeräte.
2. Eine Mitbenutzung ist in Abstimmung mit Stadt Kemnath und Schulleitung zu regeln. Die Aufstellung vereinseigener Schränke und Geräte ist nur mit Zustimmung der Stadt erlaubt. Tore und andere Sportgeräte sind nach Benutzung wieder in die Geräteräume, bzw. an die vorgesehenen Standorte, zu verbringen.
3. Vereine benützen grundsätzlich eigene Bälle. Dabei sind gefettete Bälle oder Bälle von Freisportanlagen nicht zulässig. Zum Fußballspielen dürfen grundsätzlich nur Leichtspielbälle benutzt werden. Das Verwenden von Haftharzen ist verboten.
4. Die Benutzer der Sportanlage sind zur pfleglichen Behandlung der Einrichtung und Geräte verpflichtet. Das Schleifen von Geräten und Toren auf dem Hallenboden ist verboten.

## **§ 6 Trennvorhänge und lichttechnischer Anlagen**

1. Die Betätigung der Trennvorhänge sowie der lichttechnischen Anlagen obliegt ausschließlich einem eingewiesenen, verantwortlichen Übungsleiter oder Vertreter des Veranstalters.
2. Verboten ist es, bei herabgelassenen Trennvorhängen von einer Halleneinheit in die andere durch Beiseiteschieben der Trennvorhänge zu gehen.

## **§ 7 Verlassen der Halle**

Nach Beendigung der Übungsstunden oder einer Veranstaltung sorgt der Verantwortliche dafür, dass das Wasser in den benutzten Waschräumen abgedreht und die Beleuchtung in allen benutzten Räumen ausgeschaltet ist.

## **§ 8 Hausrecht**

Ein Vertreter der Stadt oder der Hallenwart sind berechtigt, Benützer der Mehrzweckhalle, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, aus der Halle zu verweisen.

## **§ 9 Rauchverbot**

In der Halle sowie in sämtlichen Nebenräumen einschließlich des Foyers ist das Rauchen verboten. Bei Verstößen kann die Stadt die weitere Benutzung untersagen.

## **§ 10 Veranstaltungen mit Tieren**

Veranstaltungen mit Tieren sind aus seuchenhygienischen Gründen nicht zulässig.

## **§ 11 Haftung**

1. Die Stadt Kemnath überlässt dem Nutzer gemietete Räume und Geräte in Halle und Foyer zu entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, Räume, Sportstätteneinrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten, Geräte und den Zugängen zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Kemnath, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteter oder Beauftragten, soweit der Schaden nicht von der Stadt Kemnath vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Auf Verlangen ist der Stadt der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Kemnath als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden, gem. § 836 BGB unberührt.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Kemnath an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen – soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Kommune fällt.
5. Die Stadt Kemnath übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
6. In besonderen Fällen kann die Stadt Kemnath eine Sicherheitsleistung (Kautions) verlangen. Die Höhe der Kautions wird in der Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle und Foyer festgelegt und ist spätestens drei Tage vor der Veranstaltung bei der Stadtkasse zu hinterlegen. Die Kautions dient ggf. zur Schadensregulierung und wird erst nach der Veranstaltung und Abnahme der Halle und/oder Foyer zurückerstattet.

## **§ 12 Verwendung eines Schutzbelages**

Die Notwendigkeit zur Verwendung eines Schutzbelages für den Hallenboden richtet sich nach den Vorgaben des Fußbodenherstellers. Der Hallenwart oder ein Beauftragter der Stadt Kemnath können zusätzliche Schutzmaßnahmen anordnen. Das Ein- und Ausbringen eines Schutzbelages ist durch den Veranstalter sicher zu stellen.

### **§ 13 Sonstiges**

1. Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- oder Gesundheitsschäden. Die Stadt haftet für Hör- und andere Gesundheitsschäden nur, wenn ihr und ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen oder eine Verkehrssicherungspflicht nicht erfüllt wurde.
2. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die bei von ihr nicht selbst organisierten Veranstaltungen entstehen und die trotz Erfüllung der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht und sonstigen Pflichten auf dem Veranstaltungsgrundstück entstehen.
3. Auf die Einhaltung der Bestimmungen des Versammlungs- und Jugendschutzrechts wird besonders verwiesen.

### **§ 14 Benutzungsentgelt und Benutzungsvereinbarung**

1. Für die Überlassung der Mehrzweckhalle und Foyer wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe dieses Benutzungsentgeltes richtet sich nach der vom Stadtrat beschlossenen Gebührenordnung.
2. Über die Benutzung der Mehrzweckhalle und Foyer und deren Nebenräume ist für gewerbliche, kulturelle, kommerzielle und sportliche Veranstaltungen grundsätzlich eine schriftliche Vereinbarung (Benutzungsvertrag) zu schließen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die vorstehende Hallenordnung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

Kemnath, 06.11.2012  
**STADT KEMNATH**



Werner Nickl  
Erster Bürgermeister